

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der Stadt Kassel - vertreten durch den Magistrat -

Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

- im Folgenden Stadt genannt -

und

dem Landkreis Kassel - vertreten durch den Kreisausschuss -

Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel

- im Folgenden Kreis genannt -

wird gem. § 140 Abs. 1 u. 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I. S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. I. S. 265), in Verbindung mit §§ 24 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I. S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I. S. 229), und aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 8. November 2010 und des Kreistages des Landkreises Kassel vom 4. November 2010 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufnahme und die Zahlung von doppelten Gastschulbeiträgen der Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis in unten aufgeführten Schulen der Stadt Kassel und über die Aufnahme und die Zahlung von doppelten Gastschulbeiträgen der Schülerinnen und Schüler aus der Stadt in unten aufgeführten Schulen des Landkreises geschlossen.

Schulen der Stadt Kassel:

Gymnasien:	Albert-Schweitzer-Schule Friedrichsgymnasium Goethe-Gymnasium Wilhelmsgymnasium
Oberstufengymnasium:	Jacob-Grimm-Schule
Kooperative Gesamtschule:	Heinrich-Schütz-Schule (Gymnasialzweig ab Klasse 5)

Schulen des Landkreises Kassel:

Gymnasium:	Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule
Oberstufengymnasium:	Herderschule

§ 1

- (1) Ab dem Schuljahr 2009/2010 (01.08.2009) wird Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz im Kreis die Möglichkeit gegeben, die oben genannten Schulen der Stadt zu besuchen, soweit ein Eigenbedarf für Kasseler Schülerinnen und Schüler nicht besteht.
- (2) Ab dem Schuljahr 2009/2010 (01.08.2009) wird Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz in der Stadt die Möglichkeit gegeben, die oben genannten Schulen des Kreises zu besuchen, soweit ein Eigenbedarf für Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis nicht besteht.
- (3) In den Fällen des § 70 Absatz 2 HSchG erfolgt die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler nach § 70 Absatz 3 HSchG.

§ 2

- (1) Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den oben genannten Schulen führt jeder Beteiligte für seine Schülerinnen und Schüler selbst durch und trägt - soweit ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht - die Kosten dafür.
- (2) Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zwischen den Schulen und anderen Orten mit lehrplanmäßigem Unterricht obliegt dem Schulträger, in dessen Gebiet die jeweilige Schule liegt.

§ 3

- (1) Ab dem Schuljahr 2009/2010 (01.08.2009) zahlt der Kreis an die Stadt je auswärtiger Schülerin und auswärtigen Schüler, die/der ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis hat und eine der oben genannten städtischen Schulen besucht, einen Gastschulbeitrag i.S.d. §§ 163 ff HSchG, der das 2-fache des gemäß § 165 HSchG vom Kultusministerium festgesetzten Gastschulbeitrages beträgt.
- (2) Ab dem Schuljahr 2009/2010 (01.08.2009) zahlt die Stadt an den Kreis je auswärtiger Schülerin und auswärtigen Schüler, die/der ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt hat und eine der oben genannten kreiseigenen Schulen besucht, ebenfalls einen Gastschulbeitrag i.S.d. §§ 163 ff HSchG, der das 2-fache des gemäß § 165 HSchG vom Kultusministerium festgesetzten Gastschulbeitrages beträgt.
- (3) Die Gastschulbeiträge sind jeweils bis zum 30.11. des laufenden Jahres für das Vorjahr zu zahlen. Die erstmalige Abrechnung erfolgt zum 30.11.2010 für das Schuljahr 2009/2010.

§ 4

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufnahme von Landkreisschülerinnen und -schülern der Jahrgangsstufe 4 in die Jahrgangsstufe 5 der Kasseler Gymnasien vom 16. November 2000 außer Kraft.

Gemäß § 26 KGG bedarf diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie wird erst wirksam, wenn sie mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht ist.

- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende des kommenden Schuljahres gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem anderen Beteiligten spätestens bis zum 31.07. des laufenden Schuljahres schriftlich zugegangen sein.

§ 5

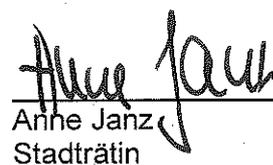
Sofern eine Regelung in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam ist oder werden sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen und der gesamten Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, an Stelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Vertragslücke entsprechend.

Kassel, 12.5.2011

Magistrat der
Stadt Kassel



Bertram Hilgen
Oberbürgermeister



Arne Janz
Stadträtin

Kassel, 16. Mai 2011

Kreisausschuss
des Landkreises Kassel



Uwe Schmidt
Landrat



Susanne Selbert
Erste Kreisbeigeordnete